

Nutzungsordnung des „Algermisserer Kulturbrunnen e.V.“ für das Wasserwerk am Kranzweg

Vorwort

Diese Nutzungsordnung dient den Regelungen bei der Überlassung der Räume des Wasserwerkes vom Pächter, dem „Algermisserer Kulturbrunnen e.V.“, im Folgenden „Vermieter“ genannt und dem zeitlich begrenzten Mieter, im Folgenden „Mieter“ bezeichnet.

§ 1 Zweckbestimmung

(1)

Diese Benutzungsordnung regelt die Voraussetzung und die Bedingungen der Überlassung der Gemeinschaftsräume des alten Wasserwerkes am Kranzweg in Algermissen.

Die Gemeinschaftsräume bestehen aus dem Veranstaltungsraum im Erdgeschoß einschließlich Eingangsbereich und Toilettenräume sowie der Küche im Obergeschoss.

Die Räume im Kellergeschoss sind nicht Gegenstand dieser Nutzungsordnung.

(2)

Die maximale Kapazität des Veranstaltungsraumes beträgt 50 Plätze.

(3)

Der Vermieter wird in allen Angelegenheiten dieser Benutzungsordnung durch den Vorstand, ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vorstandes oder eine sonstige vom Vorstand beauftragte Person vertreten.

§ 2

Überlassung

(1)

Über die Nutzung sind entsprechende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Mieter nach dem in Anlage 1 angefügten Muster abzuschließen.

(2)

Vorrang bei der Vergabe für die Benutzung haben Nutzungen für eigene Zwecke des Vermieters.

Nachfolgend, aber sonstigen Nutzungen vorgehend, sind Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen von in Algermissen ansässigen Vereinen und ähnlichen Gruppen sowie wöchentlich oder monatlich wiederkehrende Nutzungen durch Vereine, Privatpersonen. Die Gemeinde Algermissen ist für 5 Termine pro Jahr vorgesehen. Liegen für denselben Nutzungszeitraum mehrere Anträge vor, ist, unter Beachtung von Satz 1 und 2, die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

Der Vermieter kann hiervon im Einzelfall abweichend verfahren.

(3)

Eine Überlassung der Gemeinschaftsräume oder Teile davon durch die Benutzungsberechtigten an Dritte ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.

(4)

Die Überlassung der Gemeinschaftsräume beinhaltet keine ggf. erforderliche Genehmigung im Sinne des Gesetzgebers. Es obliegt dem Mieter entsprechende Bewilligungen oder Genehmigungen, soweit diese der Gesetzgeber vorschreibt, bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

(5)

Eine Überlassung des Veranstaltungsraumes ist ausgeschlossen bei:

- politischen Veranstaltungen
- Veranstaltungen, bei denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

§ 3

Hausrecht

(2)

Mieter und Besucher der Gemeinschaftsräume unterwerfen sich mit dem Betreten des Grundstückes den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(3)

Das Hausrecht wird vom Vermieter wahrgenommen, soweit es im Rahmen der Nutzungsüberlassung nicht auf den Nutzungsberechtigten übertragen wurde.

(4)

Mit der Überlassung der Gemeinschaftsräume ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und gegebenenfalls auch gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 4

Benutzung

(1)

Der Mieter hat für die entsprechenden Nutzungszeiten namentlich die jeweiligen Verantwortlichen zu benennen, der oder die im Auftrag des Mieters die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung gewährleistet. Die Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

(2)

Das vorhandene Mobiliar, Geräte und Ausstattungsgegenstände dürfen nur seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Der Verantwortliche im Sinne des Abs. 1 hat sich vor Benutzung der Räumlichkeiten von der Unfallsicherheit zu überzeugen. Bedenken sind schriftlich vor Nutzung dem Vermieter mitzuteilen.

Nach Gebrauch sind das Mobiliar, die Geräte und die Ausstattungsgegenstände wieder an den Bestimmungsort zurückzustellen, ordnungsgemäß herzurichten und die Vollständigkeit zu prüfen.

(3)

Der Mieter kann neben den vom Vermieter eingebrachten Ausstattungsgegenständen eigene Ausstattungsgegenstände benutzen. Sie dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung des Vermieters in die Räumlichkeiten untergebracht werden.

Der Vermieter übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Haftung. Dasselbe gilt für Garderobe und Wertgegenstände. Ohne Genehmigung des Vermieters dürfen aus den Räumlichkeiten keine Geräte, Mobiliar, Ausstattungsgegenstände oder anderweitiges Inventar entfernt oder anderweitig genutzt werden.

(4)

Bauliche Veränderungen an oder in den Räumlichkeiten sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befestigen von Gegenständen an Wänden, Decken oder Fußboden.

(5)

Fallen Nutzungsstunden aus, ist der Vermieter umgehend zu verständigen, anderenfalls haftet der Mieter für mögliche Einnahmeverluste des Vermieters durch eine entgangene anderweitige Vermietung.

(6)

Entsprechend der beantragten Nutzung kann vom Mieter eine zusätzliche Reinigung der benutzten Räume verlangt werden. Die Kosten dafür hat der Mieter zu tragen. Sie sind nicht Bestandteil des Benutzungsentgeltes.

§ 5

Ordnungsvorschriften

(1)

Räume, Einrichtungen, Ausstattungsgegenstände, Geräte und die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Die Anordnungen des Vermieters sind zu befolgen. Der Vermieter hat das Recht, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Nutzungsordnung und nach entsprechender Aufforderung an den Verantwortlichen des Mieters zur Herstellung der geforderten Ordnung und Sicherheit, die Nutzung der Gemeinschaftsräume sofort zu unterbinden. Das vom Mieter entrichtete Benutzungsentgelt wird in diesem Falle nicht erstattet.

(2)

Die Benutzung der nicht angemieteten Räume ist nicht gestattet.

(3)

Den Öffnungs- und Schließdienst für die Gemeinschaftsräume versieht der jeweilige Verantwortliche des Mieters.

(5)

Zur Schonung der Einrichtung und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen oder Schieben von Gegenständen ist nicht gestattet. Bewegliche Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.

(6)

Fundgegenstände sind beim Vermieter abzugeben.

(7)

Ruhestörender Lärm und das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

(8)

In den Toilettenräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Unnötiger Licht- und Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(9)
Fahrzeuge aller Art dürfen am Gebäude nicht abgestellt werden. Das Abstellen (auch von Fahrrädern) innerhalb des Gebäudes ist verboten. Das Befahren und Begehen des Außengeländes ist nur auf den Wegen erlaubt.

(10)
Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist erlaubt. Eine ggf. erforderliche Genehmigung der entsprechenden Genehmigungsbehörden bleibt davon unberührt und obliegt dem Mieter.

(11)
Die betriebstechnischen Anlagen dürfen nur vom Vermieter bedient werden.

(12)
Es ist zu gewährleisten, dass der Vermieter ständig und unangemeldet Zugang zu den Räumlichkeiten hat. Das Steckenlassen von Schlüsseln an Türen ist untersagt und stellt einen schwerwiegenden Verstoß in Sinne des Abs. 1 und des § 7 dar.

(13)
In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot.

(14)
Den Mietern und Besuchern ist darüber hinaus verboten:

- a) Rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer, nationalsozialistischer, antidemokratischer, linksextrimer oder ähnliches Propagandamaterial mitzubringen, rechtsextreme, rassistische, antisemitische, nationalsozialistische, antidemokratische, linksextreme Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken, die rechtsextreme, rassistische, antisemitische antidemokratische, linksextreme und/oder national- sozialistische Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen.
- b) Parolen äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.
- c) Das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufhängern und ähnlichem mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

§ 6

Haftung

(1)
Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Mieters. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die bei Benutzung entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht geht auf den Mieter über. Ebenfalls übernimmt der Vermieter keine Haftung für den Verlust von Wertsachen und anderen Dingen.

(2)
Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Verunreinigungen, Schäden und Verluste an Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen und Geräten haftet der Verursacher und der Mieter, dem die Räumlichkeiten überlassen sind, gesamtschuldnerisch.

(3)
Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die auf Benutzung, unsachgemäßen Gebrauch oder anderweitige Verletzungen der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung entstehen. Für nicht ordnungsgemäß angezeigte Schäden haftet der Mieter, bei dessen Nutzung der Schaden oder Mangel festgestellt wurde.

(4)
Der Vermieter behält es sich vor, bei festgestellten Schäden oder Mängeln in und an den überlassenen Räumlichkeiten, dem Mobiliar oder Ausstattungsgegenständen, den Mieter kostenpflichtig zu belangen und ggf. ein Hausverbot auszusprechen.

(5) Wird der Vermieter wegen eines Schadens, Unfalles oder aus einem Ereignis heraus unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Räumlichkeiten zu diesem Zeitpunkt überlassen wurden, verpflichtet den Vermieter von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(6)
Der Vermieter kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

(7)
Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Verstöße

(1)
Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann der Vermieter die Benutzung der Räumlichkeiten zeitlich befristet oder gänzlich untersagen.

(2)

Bei Verstößen gegen die in dieser Benutzungsordnung festgelegten Bestimmungen und/oder gegen die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Vertragsbedingungen, bei denen Gefahr im Verzug ist bzw. die den ordnungsgemäßen und terminlich geplanten Betrieb des Gebäudes, der Gemeinschaftsräume oder Teile davon verhindern, ist der Vermieter berechtigt, im Namen und auf Rechnung des verursachenden Mieters die Mängel- oder Schadensbeseitigung zu veranlassen.

(3)

Weitergehende Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter bleiben von Abs 1 und 2 unberührt.

§ 8

Benutzungsentgelt

(1)

Für die Überlassung der Gemeinschaftsräume wird ein Benutzungsentgelt gemäß der in Anlage 2 angefügten „Festlegung Benutzungsentgelt“ erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Ordnung. Von der festgelegten Höhe des Benutzungsentgeltes kann der Vermieter abweichen.

(2) Das Benutzungsentgelt setzt sich aus dem Mietpreis und einem pauschal ermittelten Anteil der Betriebskosten zusammen. Die Ausweisung erfolgt in einem Gesamtbetrag als Benutzungsentgelt.

(3)

Die Entgelte sind im Voraus fällig. Der Mieter hat bei Übergabe der Schlüssel den Zahlungsnachweis zu erbringen oder die Zahlung zu leisten.

(4)

Vor der Überlassung der Gemeinschaftsräume kann von dem Mieter eine Sicherheitsleistung erhoben werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt. Nach beanstandungsfreier Rückgabe der Räumlichkeiten bzw. Beseitigung ggf. festgestellter Mängel oder Schäden und Befriedigung ggf. erhobener Ansprüche gegen den Vermieter wird der verbleibende Betrag an den Mieter zurückerstattet.

§ 9

Rücktritt vom Vertrag

(1)

Der Vermieter behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Gemeinschaftsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen am Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Vermieter ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er befürchtet oder zu vermuten ist, dass der Mieter oder mindestens ein Besucher gegen eine der Ordnungsvorschriften des § 5 verstoßen werden. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts des Vermieters keine Schadensersatz- oder Haftungsansprüche geltend machen.

(2)

Absagen vom Mieter sind spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin mitzuteilen. Bei Absagen bis 7 Tage vor Veranstaltungstermin sind 50 % und danach 80 % des Benutzungsentgeltes zu zahlen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereines in Kraft. Sie kann jederzeit durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereines geändert oder aufgehoben werden.

Algermissen, den 13.03.2014

gez.

Cimbollek

Vorsitzende